



Sitzungsvorlage

B 2022/510/5284
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen
Telefon 02522 / 72-509
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. auf Aufhebung der Regelungen des Leistungsvertrages zur Rücklagenverwendung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	22.09.2022
Rat	Entscheidung	24.10.2022

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt folgendem Änderungsvertrag zum Leistungsvertrag vom 14.12.2022 zwischen dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. und der Stadt Oelde mit folgender neuen Regelung zur Rücklagenbildung im Pkt. VI des Leistungsvertrages zu:

Für die Jahre 2022 – 2026 wird festgelegt, dass das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. in seiner jährlichen Rechenschaftslegung getrennt voneinander eine Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen und eine Investitionsrücklage ausweist.

Die jährliche Rechenschaftslegung erfolgt in Form eines Betriebsabrechnungsbogens, der mit dem Fachdienst Jugendamt als Grundlage für diese Berechnung abgestimmt wird.

a. Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen

Das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. bildet erstmals mit dem Jahresabschluss 31.12.2022 eine Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen in Höhe von maximal drei Monatsgehältern des zu diesem Zeitpunkt angestellten Personals.

Die einem Festgeldkonto zugeführten Rücklagemittel stehen ausnahmslos zweckgebunden zur Absicherung außerordentlicher Personalaufwendungen bzw. zur Sicherung der Gehaltszahlungen zur Verfügung.

b. Investitionsrücklagen (neue/r Überschrift/Gliederungspunkt für die bestehende Regelung)

Am Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Rücklagenbeträge, die über einen Bestand von 30.000,- € hinausgehen sollten, führen zu einer dementsprechenden Reduzierung des Leistungsentgelts der Stadt Oelde im Folgegeschäftsjahr.

Eine Zuführung von Investitionsrücklagen in die Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen ist solange im Rahmen der Jahresabrechnung statthaft, bis der maximale Bestand der Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen in Höhe von maximal drei Monatsgehältern des zu diesem Zeitpunkt angestellten Personals erreicht worden ist.

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.06.2022 wurde mitgeteilt, dass Frau Stepien für das Jugendwerk der Stadt Oelde e. V. den Antrag gestellt hat, folgenden Abschnitt aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadt Oelde zu streichen: „Für die Jahre 2022 – 2026 wird festgelegt, dass am Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Rücklagenbeträge, die über einen Bestand von 30.000,- € hinausgehen sollten, zu einer dementsprechenden Reduzierung des Leistungsentgelts der Stadt Oelde im Folgegeschäftsjahr führen.“

Zwischen Frau Stepien und Herrn van der Veen wurde zum damaligen Zeitpunkt vereinbart, dass der Antrag in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.09.2022 vorberaten wird. Die Entscheidung trifft im Rahmen der Haushaltsplanungen 2023 letztendlich der Rat der Stadt Oelde.

Der Antrag ist der Vorlage beigefügt und Frau Stepien wird ihn in der Sitzung als Gast erläutern.

Antragstellung, Begründung des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V.

Kurz vor Abschluss des neuen Leistungsvertrages zwischen dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. und der Stadt Oelde wurden bereits durch den Vorstand des Jugendwerkes Vorbehalte bezüglich dieser Regelungen geäußert. Zum damaligen Zeitpunkt konnten die verschiedenen Auffassungen jedoch nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt werden.

Die Vertragsparteien formulierten aus diesem Grund im Vertrag folgenden Vorbehalt:

„Diese Rücklagenregelung tritt rückwirkend ab dem Jahr der Antragstellung zu ihrer Aufhebung außer Kraft, sobald der Rat der Stadt Oelde auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses der Entbehrlichkeit dieser Klausel zugestimmt hat.“

Mit dem Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. wird dieser Vorbehalt geltend gemacht und die Aufhebung der Rücklagenregelung unter Anführung folgender Gründe beantragt:

1. Die vorliegende Regelung sollte mit dem Ablauf des Kinder- und Jugendförderplans (KJP) 2016 – 2021 auslaufen und nicht erneut aufgenommen werden. Aus Sicht des Jugendwerkes hatte sich diese Regelung im Rahmen von Investitionen als sehr hinderlich erwiesen.
2. Pandemiebedingte Schließungen in den Jahren 2020 und 2021 haben die Finanzdecke des Vereins stark ausgedünnt, unter anderem können die momentan vorhandenen Mittel nur eine monatliche Gehaltszahlung decken.
3. Die Gemeinnützlichkeitsbescheinigung des Vereins wird jährlich seitens des Finanzamtes bescheinigt. Unsachgemäße Verwendungen städtischer und anderer Gelder sind sowohl dadurch als auch durch die jährliche Finanzberichterstattung an die Stadt Oelde nicht anzunehmen.

Einschätzung des Fachdienstes Jugendamt zur Antragstellung

In einem Vorgespräch mit Frau Stepien am 25.08.2022 zum Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. haben Herrn Liedtke und Herr van der Veen deutlich gemacht, dass die Begründungen zur Aufhebung der bestehenden Rücklagenregelung aus Sicht des Fachdienstes Jugendamt nicht ganz schlüssig sind:

1. Die Stadt Oelde ist als Eigentümerin des Gebäudes für alle Investitionen zur Instandhaltung und Erneuerung des Gebäudes verantwortlich. Somit sind hierfür keine Investitionsrücklagen erforderlich. Investitionsrücklagen sind folglich lediglich für bewegliche Einrichtungsgegenstände und kleinere Renovierungsarbeiten zu bilden.

Hierfür ist aus Sicht des Fachdienstes Jugendamt eine maximale Investitionsrücklage von 30.000,- € (Rücklage + Kontostand) auskömmlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Jahresverlauf bereits Investitionen aus den Erträgen realisiert werden bzw. werden können.

In den Halbjahresgesprächen zwischen dem Jugendwerk und dem Fachdienst Jugendamt wurden in der Laufzeit des KJP 2016 – 2021 keine fehlenden Mittel für Investitionen thematisiert. Insofern hat sich die Rücklagenregelung für Investitionen bewährt und wurde folglich im Leistungsvertrag 2022 – 2026 fortgeschrieben.

2. Weder die Auswirkungen der Pandemie noch die allgemeine Finanzentwicklung des Jugendwerkes selbst weisen in den Ergebnisplänen einen Rückgang der Finanzmittel zum Jahresabschluss auf. Im Rechnungsabschluss 2021 konnten weitere 1.846,- € der Rücklage zugeführt werden. Damit stieg der Gesamtrücklagenstand auf 20.617,- €.

3. Die bestehende Rücklagenregelung stellt kein Misstrauen gegenüber der Haushaltsführung und der Ausgabendisziplin des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. dar. Dementsprechend belastete sie nicht die Zusammenarbeit.

Hintergrund dieser Regelung ist die Besonderheit, dass die Stadt Oelde als Eigentümerin des Gebäudes das größte Investitionsrisiko trägt und somit das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. damit entlastet (siehe oben). Aus diesem Grund stellt eine Rückzahlung von Investitionsrücklagen über 30.000,- € lediglich eine Verringerung der städtischen Zuschussmittel dar, ohne die Finanzierung des Jugendwerkes tatsächlich zu gefährden oder erforderliche Investitionen zu verhindern.

Zusammengefasst sieht der Fachdienst Jugendamt keine Notwendigkeit, die Rücklagenregelung zu streichen.

Präzisierung des Antrages, des Anliegens des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V.

Im Verlauf des Gesprächs zwischen Frau Stepien, Herrn Liedtke und Herrn van der Veen wurde jedoch deutlich, dass eine Präzisierung des Antrages, des Sachverhaltes erforderlich ist. Dafür sind folgende Punkte zu unterscheiden bzw. klarzustellen:

1. Eine mögliche Unterfinanzierung des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. aufgrund besonderer nicht vorhersehbarer Entwicklungen, zum Beispiel überdurchschnittlich hohe Tarifabschlüsse, Preissteigerungen usw. sind durch die Investitionsrücklage bestenfalls für einen absehbaren Zeitraum zu überbrücken. In diesem Fall greift ein außerordentliches Kündigungsrecht des Leistungsvertrages mit dem Ziel der Nachverhandlung zum laufenden Leistungsvertrag.
2. Die Investitionsrücklage ist zu unterscheiden und zu trennen von einer „zweckgebundenen“ Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen, zum Beispiel im Fall von Vereinsaufgabe/Insolvenz, betriebsbedingten Kündigungen, Abfindungsansprüchen, Lohnfortzahlungsansprüchen usw.
3. Die Investitionsrücklage ist zu trennen von den Liquiditätsmitteln auf den laufenden Girokonten und ist nicht gleichzusetzen.

Von dieser Differenzierung ausgehend, wurde das bestehende Missverständnis im Hinblick auf das tatsächliche Anliegen des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. deutlich:

- Die Antragstellung bezieht auf die Sicherung einer zweckgebundenen Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen und nicht auf die Regelungen zur Investitionsrücklage. In dieser Hinsicht sind der Antrag und seine Begründungen unklar und sollen in der Sitzung von Frau Stepien präzisiert werden.
- Es wurde festgestellt, dass das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. über keine zweckgebundenen Rücklagen für außerordentliche Personalaufwendungen verfügt.

Diese werden aus Sicht der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur rechtlichen Absicherung der handelnden Personen als erforderlich angesehen.

Es besteht die Sorge, dass mit einer Verringerung bzw. einer Begrenzung der bestehenden Rücklage diese rechtliche Absicherung nicht erfüllt werden kann.

Allerdings wurde deutlich, dass solange der Rücklagenbestand unter 30.000,- € liegt, kein Aufbau einer zweckgebundenen Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen möglich ist oder die Investitionsrücklage zu Gunsten eines Aufbaus der zweckgebundenen Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen reduziert wird (Stichwort: Zuführung von Rücklagemitteln). Zudem stehen diese Mittel von diesem Zeitpunkt an dem laufenden Betrieb nicht mehr zur Verfügung.

- Die aktuellen Regelungen zur Investitionsrücklage sind auch aus Sicht von Frau Stepien für den laufenden Betrieb und die erforderlichen Investitionen angemessen und können bestehen bleiben.

Regelungsbedarf – Anpassungen im Leistungsvertrag

Somit sollte aus Sicht des Fachdienstes Jugendamt in einem Änderungsvertrag zum Leistungsvertrag unter Pkt. VI der Absatz „Rücklagen des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V.“ entsprechend der obigen Präzisierungen neu gefasst werden:

Für die Jahre 2022 – 2026 wird festgelegt, dass das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. in seiner jährlichen Rechenschaftslegung getrennt voneinander eine Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen und eine Investitionsrücklage ausweist.

Die jährliche Rechenschaftslegung erfolgt in Form eines Betriebsabrechnungsbogens, der mit dem Fachdienst Jugendamt als Grundlage für diese Berechnung abgestimmt wird.

a. Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen

Das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. bildet erstmals mit dem Jahresabschluss 31.12.2022 eine Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen in Höhe von maximal drei Monatsgehältern des zu diesem Zeitpunkt angestellten Personals.

Die einem Festgeldkonto zugeführten Rücklagemittel stehen ausnahmslos zweckgebunden zur Absicherung außerordentlicher Personalaufwendungen bzw. zur Sicherung der Gehaltszahlungen zur Verfügung.

b. Investitionsrücklagen (neue/r Überschrift/Gliederungspunkt für die bestehende Regelung)

Am Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Rücklagenbeträge, die über einen Bestand von 30.000,- € hinausgehen sollten, führen zu einer dementsprechenden Reduzierung des Leistungsentgelts der Stadt Oelde im Folgegeschäftsjahr.

Eine Zuführung von Investitionsrücklagen in die Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen ist solange im Rahmen der Jahresabrechnung statthaft, bis der maximale Bestand der Rücklage für außerordentliche Personalaufwendungen in Höhe von maximal drei Monatsgehältern des zu diesem Zeitpunkt angestellten Personals erreicht worden ist.

Anlage

Anlage 1 – Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e.V.